ICS 23.020.30 Ausgabe Mai 2016

Herstellung und Prüfung von Druckbehältern

# Prüfaufsicht und Prüfer für zerstörungsfreie Prüfungen

AD 2000-Merkblatt HP 4

Die AD 2000-Merkblätter werden von den in der "Arbeitsgemeinschaft Druckbehälter" (AD) zusammenarbeitenden, nachstehend genannten sieben Verbänden aufgestellt. Aufbau und Anwendung des AD 2000-Regelwerkes sowie die Verfahrensrichtlinien regelt das AD 2000-Merkblatt G 1.

Die AD 2000-Merkblätter enthalten sicherheitstechnische Anforderungen, die für normale Betriebsverhältnisse zu stellen sind. Sind über das normale Maß hinausgehende Beanspruchungen beim Betrieb der Druckbehälter zu erwarten, so ist diesen durch Erfüllung besonderer Anforderungen Rechnung zu tragen.

Wird von den Forderungen dieses AD 2000-Merkblattes abgewichen, muss nachweisbar sein, dass der sicherheitstechnische Maßstab dieses Regelwerkes auf andere Weise eingehalten ist, z. B. durch Werkstoffprüfungen, Versuche, Spannungsanalyse, Betriebserfahrungen.

FDBR e. V. Fachverband Anlagenbau, Düsseldorf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Berlin

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI), Frankfurt/Main

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA), Fachgemeinschaft Verfahrenstechnische Maschinen und Apparate, Frankfurt/Main

Stahlinstitut VDEh, Düsseldorf

VGB PowerTech e. V., Essen

Verband der TÜV e. V. (VdTÜV), Berlin

Die AD 2000-Merkblätter werden durch die Verbände laufend dem Fortschritt der Technik angepasst. Anregungen hierzu sind zu richten an den Herausgeber:

Verband der TÜV e. V., Friedrichstraße 136, 10117 Berlin.

#### Inhalt

|   |                       | Seite |
|---|-----------------------|-------|
| 0 | Präambel              | 2     |
| 1 | Geltungsbereich       | 2     |
| 2 | Allgemeine Grundsätze | 2     |
| 3 | Prüfaufsicht          | 2     |
| 4 | Prüfer                | 2     |

Ersatz für Ausgabe November 2014; = Änderungen gegenüber der vorangehenden Ausgabe

Seite 2 AD 2000-Merkblatt HP 4, Ausg. 05.2016

#### 0 Präambel

Zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Druckgeräterichtlinie kann das AD 2000-Regelwerk angewandt werden, vornehmlich für die Konformitätsbewertung nach den Modulen "G" und "B + F".

Das AD 2000-Regelwerk folgt einem in sich geschlossenen Auslegungskonzept. Die Anwendung anderer technischer Regeln nach dem Stand der Technik zur Lösung von Teilproblemen setzt die Beachtung des Gesamtkonzeptes voraus.

Bei anderen Modulen der Druckgeräterichtlinie oder für andere Rechtsgebiete kann das AD 2000-Regelwerk sinngemäß angewandt werden. Die Prüfzuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Rechtsgebietes.

#### 1 Geltungsbereich

Dieses AD 2000-Merkblatt regelt die Anforderungen an die Prüfaufsicht und die Prüfer für zerstörungsfreie Prüfungen an Schweißnähten von Druckbehältern oder Druckbehälterteilen.

#### 2 Allgemeine Grundsätze

Die im AD 2000-Merkblatt HP 5/3 festgelegten zerstörungsfreien Prüfungen sind in der Regel durch den Hersteller durchzuführen. Prüfaufsicht und Prüfer gehören dabei im Allgemeinen dem Herstellerwerk an. Der Hersteller kann zur Durchführung zerstörungsfreier Prüfungen betriebsfremde Prüfaufsichten und Prüfer heranziehen, die die Anforderungen der Abschnitte 3 und 4 erfüllen. Prüfaufsicht und Prüfer müssen ein Zertifikat nach DIN EN ISO 9712, ausgestellt durch eine anerkannte unabhängige Prüfstelle nach Druckgeräterichtlinie, besitzen.

#### 3 Prüfaufsicht

- **3.1** Die Prüfaufsicht muss ein für ihre Aufgaben erforderliches Wissen und Grundkenntnisse in der Schweißtechnik und eine Schulung, Qualifizierung und Zertifizierung nach DIN EN ISO 9712 (mindestens Stufe 2) für den Produktsektor geschweißte Produkte (w) besitzen. Sie muss die durchzuführenden Prüfungen entsprechend den im AD 2000-Merkblatt HP 5/3 festgelegten Anforderungen beherrschen. Sie hat weiterhin für den notwendigen Ausbildungsstand der Prüfer und für die einwandfreie Beschaffenheit der Prüfeinrichtungen zu sorgen.
- 3.2 Die Prüfaufsicht soll von der Fertigung unabhängig sein und wird vom Hersteller benannt.
- **3.3** Die Prüfaufsicht bestimmt das anzuwendende Prüfverfahren und die Einzelheiten der Prüfdurchführung entsprechend AD 2000-Merkblatt HP 5/3 gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Besteller und setzt die Prüfer ein.
- 3.4 Die Prüfaufsicht unterzeichnet den nach AD 2000-Merkblatt HP 5/3 anzufertigenden Prüfbericht.

#### 4 Prüfer

Die Prüfer müssen für alle anzuwendenden Prüfverfahren eine Schulung, Qualifizierung und Zertifizierung nach DIN EN ISO 9712 im Produktsektor geschweißte Produkte (w) nachweisen und ausreichende technische Grundkenntnisse besitzen, um die von ihnen durchzuführenden Prüfungen entsprechend den im AD 2000-Merkblatt HP 5/3 genannten Anforderungen beherrschen zu können.

Personen, die Sichtprüfungen im Sinne des AD 2000-Merkblatts HP 5/3 Abs. 2.1 Satz 1 oder des AD 2000-Merkblatts HP 5/2, Abs. 5 (5) durchführen, müssen ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen bezogen auf die einschlägigen Normen und Spezifikationen vorweisen. Bescheinigungen nach DIN EN ISO 9712 sind für diese Sichtprüfungen nicht erforderlich.

AD 2000-Merkblatt HP 4, Ausg. 05.2016 Seite 3

Seite 4 AD 2000-Merkblatt HP 4, Ausg. 05.2016

Normen-Ticker - Universitatsbibliothek Zweigstelle Vaihingen - Kd.-Nr.6235210 - Abo-Nr.01565997/002/001 - 2016-05-20 17:17:23

Herausgeber:



Verband der TÜV e.V.

E-Mail: berlin@vdtuev.de http://www.vdtuev.de

Bezugsquelle:

## **Beuth**

Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin Tel. 030 / 26 01-22 60 Fax 030 / 26 01-12 60 kundenservice@beuth.de www.beuth.de